

Aktenzeichen:	
Federführung:	FB 70 Technische Betriebsdienste
Bearbeiter/in:	Fr. Vilgis/Hr. Scherer
Datum:	22.08.2007

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat der Stadt Lampertheim	27.08.2007	
Stadtentwicklungs- und Bauausschuss	04.09.2007	
Stadtverordnetenversammlung	14.09.2007	

Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN

in der 5.Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 13.10.2006

12.5 Baumschutzsatzung für Lampertheim

### **Sachdarstellung:**

#### **I.**

Rechtsgrundlage:

Rechtsgrundlage für sogenannte Baumschutzsatzungen ist das Hessische Naturschutzgesetz.

Dieses wurde durch Gesetz zur Reform des Naturschutzrechtes zur Änderung des Hessischen Forstgesetzes und anderer Rechtsvorschriften vom 04.12.2006 (Gesetz- und Verordnungsblatt I S. 619) grundlegend geändert und neu gefasst.

§ 30 des nunmehr seit Dezember 2006 gültigen Hessischen Naturschutzgesetzes (HeNatG) bildet die Rechtsgrundlage für den „Schutz der Grünbestände im besiedelten Bereich“ und lautet wie folgt:

### **§ 30**

#### **Schutz der Grünbestände im besiedelten Bereich**

(1) Die Gemeinden können durch Satzung bestimmen, dass die Beseitigung von einzelnen Grünbeständen in bestimmten Bereichen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ihrer Genehmigung bedarf. Ein Grünbestand darf unter diesen Schutz gestellt werden, wenn dies zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Ortsbildes, angesichts der besonderen Eigenschaften des Bestandes, insbesondere wegen dessen geschichtlicher, kultureller oder naturschutzfachlicher Bedeutung erforderlich ist. Die Belange der betroffenen Eigentümer und Nutzungsberechtigten sind zu berücksichtigen. Die Satzung kann weiter bestimmen, dass Ausgleich und Ersatz, auch in Geld, geleistet werden müssen. Die Voraussetzungen für die Versagung der Genehmigung sind festzulegen. Vor Beschluss der Satzung sind die von der Unterschutzstellung in den jeweiligen Bereichen der Gemeinde Betroffenen in entsprechender Anwendung des § 3 des Baugesetzbuchs zu beteiligen.

(2) Handelt es sich bei dem unter Schutz zu stellenden Grünbestand um ein schutzwürdiges Kulturdenkmal im Sinne von § 2 des Denkmalschutzgesetzes, so ist vor dem Beschluss der Satzung das Benehmen mit der unteren Denkmalschutzbehörde herzustellen. Nach Satzungen erforderliche Genehmigungen zur Beseitigung von Grünbeständen, die schutzwürdige Kulturdenkmäler sind, haben im Benehmen mit der unteren Denkmalschutzbehörde zu ergehen.

Diese Regelung unterscheidet sich nicht unerheblich von der seit Juni 2002 bis Ende 2006 gültigen Regelung des § 26 Hessisches Naturschutzgesetz 2002, der wie folgt lautete:

### **§ 26**

#### **Schutz der Grünbestände im besiedelten Bereich**

Die Gemeinden können durch Satzung bestimmen, dass die Beseitigung von Grünbeständen im baurechtlichen Innenbereich ihrer Genehmigung bedarf, wenn der Charakter eines Gebietes oder Bestandes besonderen Schutz erfordert. Ausgenommen hiervon sind die Schutzgegenstände im Sinne des § 11. Die Satzung kann weiter bestimmen, dass Ausgleich und Ersatz, auch in Geld, geleistet werden müssen. Die Voraussetzungen für die Versagung der Genehmigung sind festzulegen. Die Beteiligung betroffener Bürger bei Unterschutzstellung von Gebieten erfolgt analog § 3 Baugesetzbuch. Bei Eingriffen im Sinne von § 5 finden die Vorschriften des Dritten Abschnitts keine Anwendung, soweit die

Satzung entsprechende Regelungen enthält. Kommunale Satzungen über Grünbestände, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, sind bis zum 31. Dezember 2003 aufzuheben.

Die rechtliche Regelung vor Juni 2002 lauteten wie folgt:

## **§ 26**

### **Baumschutzsatzung**

Die Gemeinden können durch Satzung bestimmen, daß die Beseitigung von Bäumen ihrer Genehmigung bedarf. Dies gilt nicht für Bäume bis zu 0,60 m Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe, außer sie sind Teil einer Baumgruppe mit überwiegend größerem Stammumfang, für Obstbäume und für Baumbestände in Gärtnereien, öffentlichen Grünanlagen und Friedhöfen. Die Satzung kann außerdem Ersatzpflanzungen in bestimmter Art und Größe oder, wenn Ersatzpflanzungen nicht möglich sind, Ausgleichszahlungen vorschreiben. Die Voraussetzungen für die Versagung der Genehmigung sind in der Satzung festzulegen.

§ 26 HeNatG (2002) hat bereits erhebliche rechtliche Probleme im Vergleich zur ursprünglichen Fassung, die lediglich Bäume unter die Schutzmöglichkeit stellte, bereitet.

So stellt sich z.B. bereits 2002 die Frage, was ein Grünbestand ist.

Allein durch die Änderung der ursprünglichen Fassung, die lediglich Bäume unter die Schutzmöglichkeit stellte, ergibt sich, dass Grünbestände etwas anderes als (nur) Bäume sein müssen.

Rechtsprechung zu – wie es nunmehr richtiger heißen müsste – Grünbestandsschutzsatzungen gibt es bislang kaum bis gar nicht.

So sind lediglich 2 Entscheidungen, die Satzung der Stadt Frankfurt betreffend bekannt, die aber beide nicht im verwaltungsrechtlichen Verfahren gefällt wurden, sondern einmal

im Zusammenhang mit einem zivilrechtlichen Nachbarstreit und im anderen Falle mit einem Ordnungswidrigkeitsverfahren.

Ob und inwieweit diese Rechtsprechung, die sich auf dem Rechtsstand nach dem HeNatG 2002 bezieht, auf den neuen Rechtsstand nach dem HeNatG 2006 anwendbar ist, ist fraglich.

## II.

Unabhängig hiervon ist folgendes festzustellen:

### a)

Durch Grünbestandsschutzsatzung können nur einzelne Grünbestände in bestimmten Bereichen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile unter Schutz gestellt werden. Es muss also sowohl der einzelne Grünbestand als auch der bestimmte Bereich ausdrücklich definiert werden.

Außenbereiche wie z.B. der Biedensand, der Stadtwald usw. sind einem Schutz durch Satzung nach § 30 HeNatG nicht zugänglich, sondern werden z.B. durch die §§ 21ff. des HeNatG geschützt. Zuständig hierfür ist die Landesregierung, die Obere bzw. die Untere Naturschutzbehörde (§ 28 Abs. 2 HeNatG) und nicht die Stadt Lampertheim.

### b)

Ferner müssen solchermaßen unter Schutz gestellte Grünbestände besondere Eigenschaften aufweisen, nämlich insbesondere von geschichtlicher, kultureller oder naturschutzfachlicher Bedeutung sein und zudem eine Funktion erfüllen, nämlich zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Ortsbildes beitragen.

All diese Dinge sind in der Satzung, zum Ausdruck zu bringen.

Im Falle der Satzung der Stadt Frankfurt (altes Recht) hat eines der oben genannten Gerichte das Schutzbedürfnis zwar anerkannt obwohl es nicht ausdrücklich begründet worden war, jedoch mit einem wenig aussagekräftigen Argument, nämlich dass die Schutzbedürftigkeit „offen zutage tritt“.

Dies war bezogen auf die Unterschutzstellung einzelner Bäume mit einem bestimmten Stammumfang.

Wenn man die Entscheidung in Gänze liest, lässt sich daraus herleiten, dass das Gericht für die Stadt Frankfurt bei dem hohen dortigen Versiegelungsgrad und der verdichteten Bebauung die ökologische Notwendigkeit sieht, Bäume generell unter Schutz zu stellen. Dies wird allerdings nicht ausdrücklich so ausgeführt sondern mit dem lapidaren Satz „tritt offen zutage“ unbegründet.

Eine solche wenig aussagekräftige Begründung dürfte in anderen Fällen, so auch in Lampertheim, kaum Bestand haben.

Hier wäre ausdrücklich zu begründen, wo die besonderen Eigenschaften des Grünbestandes liegen und welche Funktion er innerhalb der bebauten Ortslage hat.

Vor diesem Hintergrund ist es mit einem nicht unerheblichen Erfassungs- Und Begründungsaufwand verbunden, überhaupt schutzbedürftige Grünbestände zu definieren.

**c)**

Des weiteren ist auf § 30, Abs. 1, Satz 6 HeNatG hinzuweisen, der bestimmt, dass

*„Vor Beschluss der Satzung ... die von der Unterschutzstellung in den jeweiligen Bereichen der Gemeinde Betroffenen in entsprechender Anwendung des § 3 des Baugesetzbuches zu beteiligen [sind].“*

Dies bedeutet, dass ein Bürgerbeteiligungsverfahren wie bei einem Bebauungsplan durchzuführen ist. Das ganze Verfahren wird ca. 1 Jahr dauern.

Unabhängig von diesen (eingeschränkten) Möglichkeiten, die das Hessische Naturschutzgesetz eröffnet, gibt es bereits aufgrund anderer Rechtsgrundlagen Möglichkeiten zur Unterschutzstellung von Grünbeständen und Ähnlichem. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf folgende natur- und grünbestandschützende

Regelungen die nicht auf Grünbestandschutzsatzungen nach § 30 HENatG basieren hinzuweisen.

In den Bebauungsplänen mit integrierten Landschaftsplänen werden bei der Stadt Lampertheim bereits schützenswerte Baumbestände des Bestandes festgesetzt und somit erhalten. In den Planungen werden Grünbestände mit Erhaltungsfestsetzungen, nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 Baugesetzbuch (BauGB), festgelegt und mit Pflanzenlisten versehen, so dass auch zukünftige Anpflanzungen festgeschrieben sind.

Das heißt, dass überall wo ein Bebauungsplan vorliegt eine Satzung zum Schutz der Grünbestände im besiedelten Bereich nicht mehr nötig ist. Dies gilt für alle Neubaugebiete, aber auch für die noch relativ neuen B-Pläne in der Innenstadt (z.B. „Das Unterdorf“ und im Bereich der Bürstädter Straße).

Vergleicht man die auf anderen Rechtsgrundlagen bestehenden Schutzmechanismen mit den Möglichkeiten, die der nunmehrige § 30 HENatG über den Weg einer Grünbestandsschutzsatzung eröffnet, ergibt sich lediglich ein gewisser „Restbereich“, der von einer solchen Satzung unter Schutz gestellt werden könnte. Zum Beispiel der Bereich Ernst-Ludwig-Str./Martin-Kärcher-Str/ Stadtpark.

Dort müsste man die vorhandenen Privatgärten begehen, um feststellen zu können, ob sich dort Pflanzen bzw. Grünbestände vorfinden, die nach den Angaben des HeNatG schützenswert sind.

Für die städtischen Grünflächen und Straßenzüge gibt es die Selbstverpflichtung, dass jeder Eingriff mindestens 1:1 ausgeglichen wird (z.B. Römerstraße). Dies bedeutet, dass für die städtischen Grünbestände keine weiteren Regelungen getroffen werden müssen.

Nach unseren Recherchen ist die Stadt Rüsselsheim im Moment die einzige Stadt, die eine Satzung hat, die sich an dem neuen § 30 HeNatG orientiert. Großstädte, wie Frankfurt hatten eine Baumschutzsatzung und haben größere Probleme diese in eine Grünschutzsatzung umzuwandeln.

Nachfragen bei Städten in vergleichbarer Größenordnung zu Lampertheim haben folgende Ergebnisse gebracht:

- Stadt Viernheim hat keine Satzung, nur den Verweis, dass Bäume und Grünbestände tlw. geschützt werden durch B-Pläne, Regelungen der Hess. Bauordnung und der Naturschutzgesetze.

- Stadt Heppenheim hat keine Satzung. Ein neuer Vorstoß wurde am Anfang 2007 abgelehnt. Festsetzungen in B-Plänen.
- Stadt Bensheim hat keine aktuelle Satzung, sondern 3 alte Satzungen aufgehoben. Festsetzungen in B-Plänen.

Wir möchten darauf hinweisen, dass der Aufwand für die Bestimmung des schützenswerten „Restbestandes“ erheblich ist und die Kontrolle der Einhaltung der Satzung nicht unproblematisch erscheint.

Klar sein muss auch, dass bei satzungsgemäßigem Verhalten Betroffener noch der Verwaltungsaufwand für die Erteilung von Beseitigungsgenehmigungen, die Regelungen über Ersatzmaßnahmen beinhalten müssten und im Falle der Ablehnung bzw. wegen der Bestimmung von Ersatzmaßnahmen der gerichtlichen Überprüfung zugänglich wären.

Sollten sich die politischen Gremien für eine Grünschutzsatzung aussprechen, wäre es hilfreich entsprechende Signale aus Bereichen der städtischen Vertretungsgremien, insbesondere der Stadtverordnetenversammlung und/oder dem Stadtentwicklungs- und Bauausschuss zu erhalten.

Denn darüber wie diese Schutzbereiche ausgefüllt werden könnten, bestehen vermutlich unterschiedlichste Vorstellungen.

Lampertheim, 22.08.07

(Scherer)

FB 30

(Vilgis)

FB 70